

Antrag
des Landes Hessen

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein viertes mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996 - 2000)

Punkt 27 der 691. Sitzung des Bundesrates am 24. November 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat erklärt sein Einvernehmen zu der Zustimmung zu dem Vorhaben gemäß § 5 Abs. 3 EUZBLG und nimmt darüber hinaus wie folgt Stellung:

1. Der Bundesrat unterstützt den in Art. 1 formulierten allgemeinen Grundsatz der Chancengleichheit von Frauen und Männern ("mainstreaming").

Mit der Einbeziehung des "mainstreaming" kommt die Kommission der Verpflichtung aus dem Weißbuch über die europäische Sozialpolitik sowie der Schwerpunktsetzung im Hinblick auf die Förderung der Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männer seitens des Rates nach.

2. Der Bundesrat begrüßt die Förderung der Chancengleichheit in kommissionseigenen Verfahren zur öffentlichen Auftragsvergabe.
3. In diesem Zusammenhang fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, daß das zu entwickelnde Verfahren mindestens Standardklauseln über die Einhaltung des Prinzips des gleichen Arbeitsentgelts und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern eingefügt werden.

Ausgeliefert am 23. NOV. 1995 ...

4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich für die Aufnahme einer zusätzlichen Studie zur öffentlichen Auftragsvergabe in das Programm unter Ziel 2.1 einzusetzen. Diese Studie soll die rechtliche Klärung der Verhältnisse der aktiven Förderung von Frauen, bei der Verwirklichung der Chancengleichheit, bei der Auftragsvergabe zu den Vergaberichtlinien sowie den dazugehörigen Vorschriften herbeiführen.